

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 3757/2021

Tagesordnungspunkt

Änderung von § 14 Bekanntmachungsregeln der Hauptsatzung des Landkreises Greiz

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Kreis- und Finanzausschuss	N	11.05.2021	einstimmig angenommen
Kreistag Greiz	Ö	25.05.2021	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung von „§ 14 Bekanntmachungsregeln“ der Hauptsatzung des Landkreises Greiz. Die Bestimmung wird wie folgt beschlossen:

§ 14 Bekanntmachungsregeln

(1) Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises werden im "Amtsblatt für den Landkreis Greiz" öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Bürgerinfo/Kreistag“ vollzogen. Gleiches gilt für die ortsübliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO.

(4) Alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Greiz, insbesondere öffentliche Zustellungen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sowie der Erlass von Allgemeinverfügungen werden auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachung“ vollzogen.

(5) Kann die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Satzungen und Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle.

(6) Die Geltung vorrangiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Die bisher in der Hauptsatzung des Landkreises Greiz enthaltenen Bekanntmachungsregeln haben sich im Hinblick auf die Notwendigkeit, Allgemeinverfügungen in Abhängigkeit der jeweiligen pandemischen Lage nach „Abstimmung“ mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde äußerst kurzfristig ordnungsgemäß bekannt geben zu müssen, als schwerfällig erwiesen, da ihre Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung grundsätzlich im Amtsblatt zu erfolgen hat. Die Möglichkeit zur Bekanntgabe an den Bekanntmachungstafeln im Zentralen Eingangsbereich Weberstraße 1 in Fällen besonderer Dringlichkeit gemäß § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung sieht sich der Problematik ausgesetzt, dass der Zentrale Eingangsbereich der Weberstraße 1 mit den Bekanntmachungstafeln der Allgemeinheit bei Schließung des Landratsamtes Greiz nicht zugänglich ist.

Hinzu kommt, dass Bekanntmachungstafeln im Hinblick auf die zumutbare Möglichkeit einer Kenntnisnahme, insbesondere bei Verfügbarkeit lediglich an einem Standort zu den üblichen Öffnungszeiten, eine nicht mehr zeitgemäße vermeidbare Erschwernis bedeutet.

2. Lösung

Eine Änderung der Hauptsatzung, in der für bestimmte Fallkonstellationen die Bekanntmachung im Internet als die insofern ortsübliche Bekanntmachungsform bestimmt wird, hätte den Vorteil eines Abbaus der Zugangshürden. Veröffentlichungen im Internet dürften eine Kenntnisnahme im Vergleich mit der Veröffentlichung auf konventioneller Printbasis deutlich erleichtern. Als Folge des stetig steigenden Anteils von Internetnutzern ist insofern auch von einer Änderung der Verkehrserwartungen auszugehen. Zu den verwaltungstechnischen Vorteilen sei auf die Ausführungen in Ziffer 1 verwiesen.

Da für Satzungen gemäß Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorgesehen ist, kommt diesbezüglich eine bekanntmachende Veröffentlichung auf der "Homepage" des Landkreises Greiz nicht in Betracht. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen hat zwingend via Printmedium zu erfolgen. Für Rechtsverordnungen, für die die ThürBekVO nicht gilt, sollten insofern keine geringeren Anforderungen gelten.

3. Alternative

Das Belassen der Hauptsatzung in ihrer bisherigen Fassung wäre möglich, aber mit den beschriebenen Nachteilen verbunden.

Hinweis

In Ermangelung einer anderen Regelung würde die Änderung der Hauptsatzung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 ThürKO automatisch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme: Veranschlagung im Haushaltsjahr: HH-Stelle: HH-Ansatz:	€ 0 2021	
4.1 Mehrbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes: Deckung des Mehrbedarfes:	€	
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, 27.04.2021  Becker Amtsleiterin Kämmerei	Greiz, 27.04.21  Reiher Amtsleiter Rechtsamt	